

Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang
2016

Nr.
10

Ausgabetag
19.07.2016

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Poststraße“ (einschließlich aller Änderungen) gem. § 10 (1) BauGB vom 19.07.2016	43
Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg“ vom 19.07.2016	47

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder
einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste,
Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Poststraße“ (einschließlich aller Änderungen) gem. § 10 (1) BauGB

vom 19.07.2016

Gem. dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 26.11.2015 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Poststraße“ (einschließlich aller Änderungen) bestehend aus der Planzeichnung, den dazugehörigen textlichen Festsetzungen sowie der ergänzten Begründung vom 27.08.2015, des ergänzten Umweltberichtes vom 25.08.2015 sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Bahnhofstraße“,
- im Osten durch die Straße „Marmelinghöfener Weg“,
- im Süden durch die Flurstücke 373, 362 und 372 sowie die Straße „Marmelinghöfener Weg“,
- im Westen durch die Straße „Am Bahnhof“ und die Flurstücke 372, 375.

Das Plangebiet ist als Anlage 1 im Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Poststraße“ (einschließlich aller Änderungen) gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Poststraße“ (einschließlich aller Änderungen): Teilaufhebung bestehend aus der Planzeichnung, den dazugehörigen textlichen Festsetzungen sowie der ergänzten Begründung vom 27.08.2015, des ergänzten Umweltberichtes vom 25.08.2015 sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Raum 107, 59199 Bönen, Am Bahnhof 7, während der Dienststunden

von montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
und freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Des Weiteren steht der Bebauungsplan im Stadtplanungsportal im Internet unter www.boenen.de zur Verfügung.

Rechtsbehelf:

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

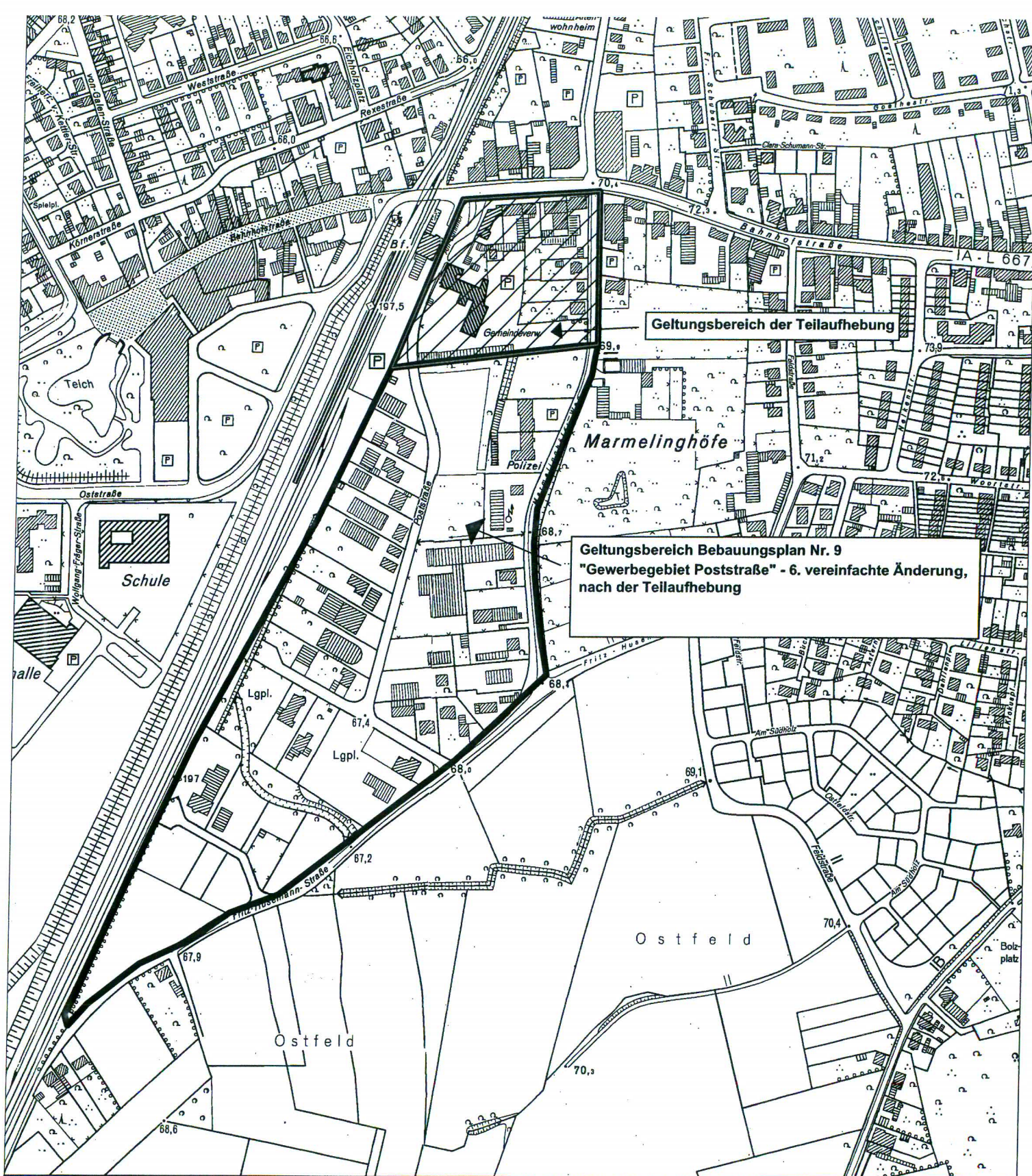
1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 19.07.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung



Robert Eisler



Projekt: **Bebauungsplan Nr. 9 "Gewerbegebiet Poststraße" (einschl. aller Änderungen) -Teilaufhebung -**

Planung: Gemeinde Bönen
Am Bahnhof 7
59199 Bönen

Ruf: 02383 933 0
Fax: 02383 933 119
E-Mail: post@boenen.de

Gemeinde
Bönen

Plan-Nr.: 1.0	Inhalt: Geltungsbereich/Übersichtsplan
Datum: 24.06.2015	gez.: jk M: 1:5.000



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung „Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Poststraße“ (einschließlich aller Änderungen)“

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhin gewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bönen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 19.07.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung


Robert Eisler

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg“

vom 19.07.2016

Gem. dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 07.04.2016 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg“ bestehend aus

- der Planzeichnung,
- den dazugehörigen textlichen Festsetzungen,
- dem ergänzten Plan vom 10.02.2016
- der ergänzten Begründung vom 10.02.2016,
- dem ergänzten Umweltbericht vom 10.02.2016
- der Artenschutzrechtlichen Prüfung vom 28.05.2015,
- dem Verkehrsgutachten vom August 2015 einschließlich Ergänzung vom 01.12.2015,
- dem Flächenaufbereitungskonzept vom 14.12.2015,
- dem Schallgutachten vom 20.08.2015
- der Gefährdungsabschätzung/Altlastenuntersuchung vom 13.05.2015 einschließlich Ergänzung vom 15.09.2015
- sowie dem Gutachten zur Baugrunderkundung vom 29.05.2015

gemäß § 9 BauGB i. V. m. § 86 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 22.11.11 (GV.NRW.S.729) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Zentrum von Bönen, im Bereich der Straßen „Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg“ und wird wie folgt begrenzt:

- ❖ im Norden durch die Straße „Am Bahnhof“ und die Flurstücke 307, 704, 234, 532, 584
- ❖ im Osten durch die Straße „Marmelinghöfener Weg“,
- ❖ im Süden durch das Flurstück 373,
- ❖ im Westen durch die Straße „Am Bahnhof“.

Das Plangebiet ist als Anlage 1 im Übersichtsplan im Maßstab M 1:5000 dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof/„Marmelinghöfener Weg“ gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 BauGB liegt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof/„Marmelinghöfener Weg“ mit der zugehörigen ergänzten Begründung vom 10.06.2016, dem ergänzten Umweltbericht vom 10.02.2016, der Artenschutzrechtlichen Prüfung vom 28.05.2015, dem ergänzten Verkehrsgutachten vom 01.12.2015, dem Flächenaufbereitungskonzept vom 14.12.2015, dem Schallgutachten vom 20.08.2015, der ergänzten Gefährdungsabschätzung/Altlastenuntersuchung vom 15.09.2015 sowie dem Gutachten zur Baugrunderkundung vom 29.05.2015, ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Raum 107, 59199 Bönen, Am Bahnhof 7, während der Dienststunden

von montags bis donnerstags
und freitags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Des Weiteren steht der Vorhabenbezogene Bebauungsplan im Stadtplanungsportal im Internet unter www.boenen.de zur Verfügung.

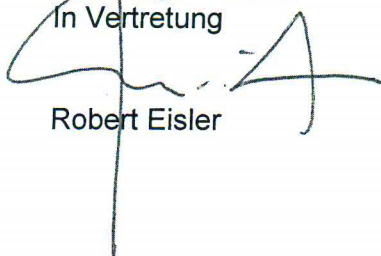
Rechtsbehelf:

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 19.07.2016

Der Bürgermeister
in Vertretung



Robert Eisler

Bekanntmachungsanordnung

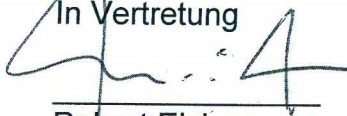
Die vorstehende Satzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13
„Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg“

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhin gewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bönen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 19. 07. 2016

Der Bürgermeister
In Vertretung



Robert Eisler